

Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten

A Anwendungsbereich

Bei Förderprogrammen, die aus Mitteln des ELER- oder EGFL-Fonds der EU finanziert werden, muss der Antragsteller in jedem Förder- bzw. Zahlungsantrag Angaben zur Identifizierung seiner Person und seines Unternehmens machen. Dazu zählen nach § 3 GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz ab dem Jahr 2023 auch Angaben zu Steuernummern und über die Zugehörigkeit zu einer (Unternehmens-)Gruppe.

B Angaben gemäß der Abgabenordnung (Identifikationsmerkmal)

Aktuell werden folgende steuerliche Identifikationsmerkmale unterschieden:

- Steuernummer,
- Steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.),
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.),
- Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.).

Bei **natürlichen Personen bzw. der Rechtsform Einzelunternehmen** ist die **Steuer-IdNr.** der antragstellenden Person anzugeben. Gemeinsam antragstellende Ehegatten geben die Steuernummer und die USt-IdNr. (falls vorhanden) an.

Bei allen **anderen Rechtsformen** (Personengesellschaften und juristischen Personen) ist immer die **Steuernummer** des antragstellenden Unternehmens anzugeben. Sofern auch eine **USt-IdNr.** vorhanden ist, ist auch diese immer zusätzlich zur Steuernummer zu nennen.

Die **W-IdNr.** wird stufenweise seit November 2024 eingeführt. **Unabhängig von der Rechtsform** ist diese Nummer im Antrag zusätzlich anzugeben, sofern sie bereits zugeteilt wurde.

Unternehmen, die ihren **Sitz nicht in Deutschland** haben, geben die Steuernummer an, die sie von der zuständigen Finanzverwaltung des jeweiligen Staates erhalten haben.

C Angaben zur Gruppenzugehörigkeit

Eine Gruppe i. S. der o. g. Verordnung besteht aus verbundenen Unternehmen. Hierbei gelten Unternehmen als verbunden, wenn ein Unternehmen mit einem Anteil von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen beteiligt ist.

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss (= Abschluss, der die Jahresabschlüsse einzelner Unternehmen zu einem Jahresabschluss der Unternehmensgruppe zusammenfasst) zu erstellen,
- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- Ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über

die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Bei verbundenen Unternehmen müssen folgende Informationen angegeben werden:

- Unternehmensbezeichnung,
- Art der Verbundenheit (Tochter-/Mutterunternehmen, oberstes Mutterunternehmen) sowie
- ein steuerliches Identifikationsmerkmal

Unter Buchstabe E finden Sie eine Entscheidungshilfe, mit der Sie ermitteln können, ob Sie mit einem anderen Unternehmen verbunden sind.

D Hinweis

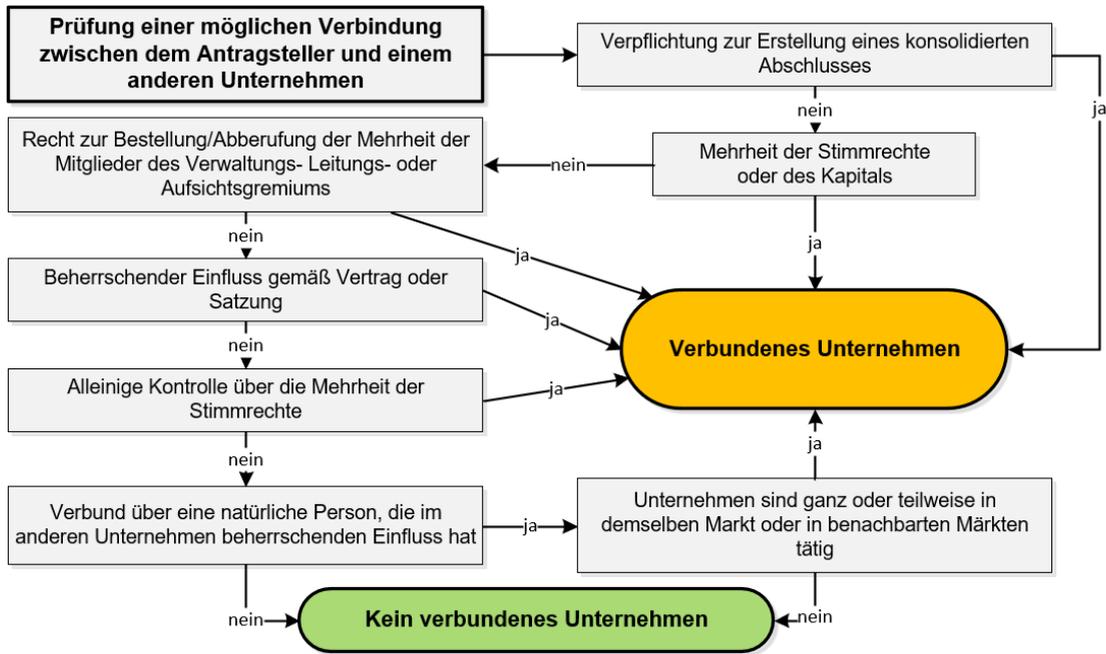
Die Angaben zur Steuernummer (Bst. B) und zur Gruppenzugehörigkeit (Bst. C) sind für alle Auszahlungen ab dem Jahr 2023 erforderlich. Bitte achten Sie darauf, die Angaben vollständig und korrekt zu machen. Falsche oder unzureichende Angaben verzögern die Auszahlungen und können zu Kürzungen bis hin zum Verlust der Förderung führen.

E Entscheidungshilfe verbundenes Unternehmen

1. Flussdiagramm

Sobald der Antragsteller mit einem anderen Unternehmen verbunden ist, handelt es sich i.S. der o.g. Verordnung um eine (Unternehmens-)Gruppe. Es liegt dann eine Gruppenzuge-

hörigkeit vor. Bei verbundenen Unternehmen werden folgende Arten des Verbundes unterschieden: Tochterunternehmen, Mutterunternehmen, oberstes Mutterunternehmen.



2. Beispiele

2.1 Konstellationen verbundener Unternehmen

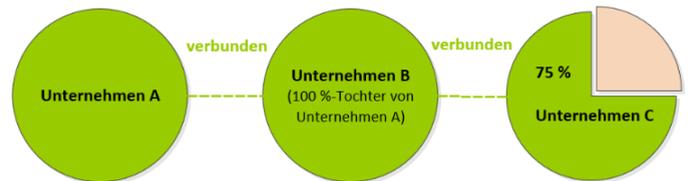
- Antragsteller ist ein Landwirt (Einzelunternehmen). Dieser ist außerdem Teilhaber einer Biogasanlage (GmbH). Sein Anteil beträgt 60 %. Das landwirtschaftliche Einzelunternehmen ist das Mutterunternehmen, die Biogas-GmbH ein Tochterunternehmen.
- Der Antragsteller ist eine Kommune, die Energiedienstleistungen über die Stadtwerke GmbH anbietet. Die Kommune ist alleiniger Gesellschafter der GmbH. Die GmbH ist somit ein Tochterunternehmen der Kommune.

2.2 Konstellationen nicht verbundener Unternehmen

- Antragsteller ist ein Landwirt (Einzelunternehmen). Dieser ist an einer Maschinengemeinschaft (GbR) mit 25 % beteiligt. Es liegt kein beherrschender Einfluss des Landwirts auf die GbR vor, da die Beteiligung nicht über 50 % liegt
- Der Antragsteller ist eine Kommune, die zusammen mit anderen Gemeinden und Landkreisen an einem Zweckverband Wasserversorgung beteiligt ist. In diesem Zweckverband hat die antragstellende Kommune allein lt. Satzung keinen beherrschenden Einfluss.

2.3 Konstellationen verbundener Unternehmen über mehrere Ebenen

- Alle drei Unternehmen sind miteinander verbunden. Welches der Unternehmen als Tochter-, Mutter- oder oberstes Mutterunternehmen gilt, ist davon abhängig, welches der Unternehmen den Förderantrag stellt.



Antragstellendes Unternehmen	Tochterunternehmen	Mutterunternehmen	Oberstes Mutterunternehmen
Unternehmen A	Unternehmen B, Unternehmen C		
Unternehmen B	Unternehmen C	Unternehmen A	
Unternehmen C		Unternehmen B	Unternehmen A